



Die Daten werden auf Grund von § 37 und § 46 der Satzung erhoben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und e DSGVO verarbeitet. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite.

Antrag auf Witwen- und Witwergeld

1. **Versicherungsnummer** der/des Verstorbenen : J/B _____

2. **Angaben zur/zum Verstorbenen** (war Versicherte/r Ruhegeldempfänger/in):

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

verstorben am: _____ in: _____

zuletzt wohnhaft: _____

3. **Angaben zur Witwe/zum Witwer** Ehefrau Ehemann eingetragene Lebenspartnerschaft

Vor- und Zuname: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Freiwillige Angaben:

Telefon: _____ mobil: _____

Mail-Adresse: _____

4. **Antragstellung durch eine andere Person**

Der Antrag wird in Vertretung der Witwe/des Witwers gestellt vom

Bevollmächtigten Betreuer
(bitte Vorsorgevollmacht oder Bestellungsurkunde zum Betreuer vorlegen)

Vor- und Zuname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Freiwillige Angaben:

Telefon: _____ mobil: _____

Mail-Adresse: _____

5. Weitere Angaben

Datum an dem die Ehe/Lebenspartnerschaft mit der/dem Versicherten/Ruhegeldempfänger/in geschlossen wurde: _____

War die Ehe/Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt des Todes des/der Verstorbenen geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben? Ja Nein

War die/der Verstorbene in einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert? Ja Nein

Falls ja, bitte die zutreffende Zusatzversorgungseinrichtung ankreuzen:

- in der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester
- in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
- in folgender kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse:

Falls ja, wurde hier eine Anerkennung dieser Versicherungszeiten zur Wartezeiterfüllung beantragt?

- Ja Nein Ich weiß nicht

Sind oder waren Sie selbst bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester oder bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versichert? Ja Nein

Falls ja:

Bitte die Versicherungsnummer angeben: _____

Zuletzt tätig bei welchem Orchester/bei welcher Bühne?

Steht der Tod im Zusammenhang mit einer Schädigung, die durch einen Dritten verursacht wurde? (z. B. durch Verkehrsunfall, Wegeunfall, tätlichen Angriff, Unfall mit Tieren, ärztliche Behandlungsfehler)

- Ja Nein

6. Bankverbindung (bitte vollständig angeben):

IBAN	____		____		____		____		____		____		____
BIC	____		____		____		____		____		____		____
Geldinstitut und Ort	_____												
<input type="checkbox"/> Antragsteller/in ist Kontoinhaber	<input type="checkbox"/> anderer Kontoinhaber:	_____											

7. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Alle vorstehenden Angaben habe ich unter Beachtung der Hinweise nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Ich beauftrage das jeweils kontoführende Geldinstitut unwiderruflich, auch mit Wirkung meinen Erben gegenüber, die mir infolge meines Todes nicht mehr zustehenden Versorgungsleistungen an die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen zurückzuzahlen. Für diesen Fall entbinde ich mein kontoführendes Geldinstitut, auch mit Wirkung meinen Erben gegenüber, vom Bankgeheimnis, soweit dies für die Klärung und Realisierung des Rückzahlungsanspruchs erforderlich ist.

Ich verpflichte mich:

- jede Änderung meiner Anschrift und meines Kontos
- eine erneute Heirat oder Lebenspartnerschaft

unverzüglich mitzuteilen.

In die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs.1 Buchstabe a DSGVO willige ich ein.

8. Datum und Unterschrift

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Antrag auf Witwen- und Witwergeld auf der nachfolgenden Seite.

9. Hinweise

Anspruch auf Witwen und Witwergeld haben Ehefrauen, Ehemänner und eingetragene Lebenspartner. Zum Antrag auf Witwen- oder Witwergeld bitte die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde im Original oder in beglaubigter Kopie (oder einen beglaubigten Auszug aus dem Familienbuch des Standesamtes) vorlegen.

Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 % des Ruhegeldes.

Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung beim Tod eines Ruhegeldempfängers ist der am Todestag zustehende Ruhegeldanspruch.

Der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung nach einem Versicherten (ohne vorigen Ruhegeldanspruch) liegt dessen fiktiver Anspruch auf ein Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zum Todestag zugrunde.

Liegt dieser in Sterbefällen bis zum 31. Dezember 2011 vor Vollendung des 55. Lebensjahres, wird das Ruhegeld so berechnet, wie wenn der bisher durchschnittlich entrichtete Beitrag bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt worden wäre. Das so berechnete Ruhegeld beträgt jedoch jährlich höchstens 6.300 Euro, sofern es nicht aufgrund der tatsächlich entrichteten Beiträge höher ist.

In Sterbefällen ab dem 1. Januar 2012 wird das zugrundeliegende fiktive Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit so berechnet, wie wenn der für den Versicherten in der abgelaufenen Beitragszeit durchschnittlich entrichtete Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, an dem erstmals flexibles Altersruhegeld bezogen werden kann, entrichtet und in dem entsprechenden Lebensalter eingezahlt worden wäre. Das so berechnete Ruhegeld wird um den Abschlag des flexiblen Altersruhegeldes zu dem Zeitpunkt, ab dem dieses erstmals in Anspruch genommen werden kann, gekürzt.

Für Hinterbliebene von Versicherten, deren Versicherung bereits vor dem 1. Januar 2012 bestand und die am 31. Dezember 2011 das 50. Lebensjahr vollendet haben, berechnet sich das der Hinterbliebenenversorgung zugrundeliegende Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gemäß der Übergangsregelung in § 53 Nr. 7 der Satzung auch nach dem 31. Dezember 2011 weiterhin nach der bis dahin geltenden Satzung. Es kann jedoch (unwiderruflich) ein Antrag auf Anwendung der ab 1. Januar 2012 geltenden Satzung gestellt werden.

Pensionskassen sind nach § 33 Abs. 3 ErbStG gesetzlich verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt Anzeige zu erstatten, wenn beim Tod eines Rentenberechtigten ein Rentenanspruch auf nachfolgende Berechtigte übergeht. Die gesetzliche Anzeigepflicht tritt ein, wenn eine Hinterbliebenenversorgung monatlich (netto) 300 Euro übersteigt. Die Hinterbliebenenversorgung aus der Anstalt beruht auf einer an das Arbeitsverhältnis anknüpfenden gesetzlichen Regelung und unterliegt damit nicht der Erbschaftsteuer, eine Meldung an das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt ist trotzdem erforderlich, da die Hinterbliebenenbezüge den steuerlichen Freibetrag nach § 17 ErbStG mindern.